



Vernehmlassungseingaben zum Ausgliederungsprojekt der Gemeindewerke

21. August 2025

Autor	Eingabe	Stellungnahme der Arbeitsgruppe vom 11. August 2025 zuhanden des Gemeinderats für GR-Sitzung am 19. August 2025
GLP	Die Aufgaben der Gemeindewerke für eine sichere und zukunfts-fähige Versorgung von Elektrizität und Wasser, der Siedlungsent-wässerung, der Abfallbewirtschaftung und neu auch dem Aufbau von Wärmenetzen sind klar definiert und finden sich genauso in der Eigentümerstrategie der neu zu bildenden Aktiengesellschaft (AG) .	OK
GLP	Schon anhand dieses Ausgliederungsgeschäftes als Beispiel ist ersichtlich, wie lange politische Prozesse dauern, bis nur eine Ab-stimmung erfolgt ist. Hausbesitzer die schon länger auf den An-schluss an die Infrastruktur eines Wärmenetzes warten, sollen diese so schnell wie möglich bekommen.	OK
GLP	All unsere wichtigen Fragen zu der Auslagerung konnten sehr kompetent und zufriedenstellend beantwortet werden und die ausgearbeitete Lösung macht in den wesentlichen Punkten einen gut durchdachten Eindruck:	OK
GLP	Auszug Argumentenliste Der Businessplan bezüglich Personal-Ausgaben den nächsten 3 Jahre sieht keine wesentlichen Erhöhungen im Vergleich zu heute vor. Der heutige prozentuale Anteil der Personalkosten an den Gebühren liegt bei rund 5%, was wir als recht schlank beurtei-len. Nur wenn die neue Sparte Wärmeverbund dazukommt, ist mit 1-2 weiteren Angestellten zu rechnen, die genau für diese Sparte durch den Wärmeverkauf finanziert würden. Positiv:	OK

	«Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine von der Generalversammlung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende, massvolle Entschädigung. »	
GLP	Die Grünliberalen erachten die Vorlage als sehr gut ausgearbeitet, haben keine wesentliche Änderung hinzuzufügen und befürworten die Ausgliederung der Gemeindewerke Fällanden in eine Aktiengesellschaft vollständig.	OK
SP Dorothee Jaun	GO Art. 59a: Die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie die Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung sind einer Aktiengesellschaft, der Werke Fällanden AG, übertragen.	Die Siedlungsentwässerung zusammen mit der Elektrizität und dem Wasser in die AG auszugliedern entspricht sowohl der Logik (alle leitungsbauenden Sparten zusammenhalten, um Planung, Koordination und Kosten zu optimieren) als auch der Erfahrung: in der Vergangenheit waren Wasser/Elektrizität und Abwasser/Abfall in zwei unterschiedlichen Ressorts angesiedelt. Es hat sich gezeigt, dass mit dieser Konstellation weder die technisch/administrative Koordination in Projekten noch optimale Kosten erreicht werden konnten. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass zu Beginn der aktuellen Legislatur alle vier Sparten (Elektrizität, Wasser, Abwasser und Abfall – die zudem gebührenfinanziert und nicht steuerfinanziert sind) in den Werken zusammengefasst wurden, was sich ausdrücklich bewährt hat. NB: schon im Projekt 2015/2017 wurde von den damals beauftragten externen Experten (BET Dynamo Suisse AG) zusammen mit der Projektgruppe «EWF» empfohlen, alle vier gebührenfinanzierten Bereiche in den Werken zusammenzufassen und diese auszugliedern.
SP Dorothee Jaun	GO Art. 46: nicht streichen. Art. 47: Nur Abs. 1 Ziff 2 bis 3 streichen. Art. 48 bis 50: nicht streichen.	Im Falle einer kompletten Ausgliederung mit Elektrizitäts- und Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung sowie Abfallbewirtschaftung erübrigt sich die Werkkommission.
SP Dorothee Jaun	Die Sozialdemokratische Partei Fällanden befürwortet die Ausgliederung von Elektrizitäts- und Wasserwerk, lehnt aber die Ausgliederung der Siedlungsentwässerung (Abwasserbeseitigung/Vollzug eidg. Gewässerschutzgesetz) und die Ausgliederung der Abfallentsorgung ab.	Nur im Falle einer kompletten Ausgliederung mit Elektrizitäts- und Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung sowie Abfallbewirtschaftung können die Synergien zwischen den verschiedenen Sparten zum Vorteil der Bevölkerung und Wirtschaft umfassend ausgeschöpft werden.
SP Dorothee Jaun	Bei der Siedlungsentwässerung, beim Gewässerschutz und beim Gewässerunterhalt besteht hingegen ein relativ grosser Ermessensspielraum, welcher von den politisch gewählten Behörden ausgeübt und vom Stimmbürger kontrolliert werden sollte. Gleichzeitig sind in diesem Bereich zahlreiche hoheitliche Befugnisse auszuüben, wie Bewilligungen für die Erstellung, die Sanierung und die Erneuerung	Bei der Abfallbewirtschaftung wird die demokratische Kontrolle erhöht, indem das heutige Abfallreglement (Kompetenz des Gemeinderats) durch eine Abfallbewirtschaftungsverordnung (Kompetenz der Gemeindeversammlung) ersetzt wird.

	<p>von Abwasseranlagen durch Private und Betriebe, die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer etc (vgl. Art. 14 SEV). Derartige Verfügungen sind - mit Anfechtungsmöglichkeit für die Betroffenen (EinwohnerInnen, Bauwillige bzw. UnternehmerInnen) - von der politischen Behörde zu erlassen. Das gleiche gilt für die Abfallentsorgung. Auch hier bestimmt die übergeordnete Gesetzgebung lediglich, dass die Gemeinde für die Entsorgung der Siedlungsabfälle zuständig ist. Über alle Details entscheidet die Gemeinde: Wie oft werden Siedlungsabfälle eingesammelt, wo werden sie eingesammelt (dezentral, zentral), sind sie kostenpflichtig (heute Abfallsäcke und Sperrgut) oder nicht (heute Zeitungen, Karton, Metall, Grubengut, Häckselservice). Diese Entscheide sollen nicht an eine AG delegiert, sondern von demokratisch gewählten Behörden entschieden werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Eigentumsübertragung der Anlagen der Siedlungsentwässerung zu erheblichen Problemen führt (vgl. Ausführungen zur Verordnung über die Werke Fällanden AG).</p> <p>Die durch die Ausgliederung der Siedlungsentwässerung angestrebten Synergieeffekte (einheitliche Zuständigkeit für den Bau von Rohrleitungen) lassen sich ohne weiteres erzielen, indem der Unterhalt der Abwasserleitungen an die Werke AG delegiert wird, ohne die übrigen Bereiche der Siedlungsentwässerung (Gewässerschutz, Gewässerunterhalt, Vollzug der Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes) an die AG zu übertragen (Beispiel: die Werke Versorgung Wallisellen AG).</p>	<p>Bei der Siedlungsentwässerung werden die Aktiven und Passiven sowie die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Zweckverband (Kläranlage VSFM) nicht auf die AG überführt.</p>
<p>SP Dorothee Jaun</p>	<p>VO Werke</p> <p>Art. 1 ist unvollständig und widerspricht übergeordneten Gesetzen</p> <p>In Art. 1 Abs. 2 der VO wird festgestellt, dass die Werke Fällanden AG Eigentümerin der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anlagen ist. In Art. 18 heisst es entsprechend: «Die Gemeinde Fällanden überträgt den gesamten Betrieb der Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung sowie der Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung mit sämtlichen Aktiven und Passiven, ausgenommen Grundstücke, sowie Rechten und Pflichten auf die Werke Fällanden AG.» Bei dieser Bestimmung wird ausser Acht gelassen, dass eines</p>	<p>Die aktuelle Version der Verordnung über die Werke Fällanden AG wurde vom Gemeindeamt vorgeprüft und für in Ordnung befunden.</p> <p>Gemäss Gemeindegesetz § 73 können nur Politische Gemeinden einen Zweckverband bilden. Die Verbandsgemeinden können die Mitgliedschaft weder mit allen Rechten und Pflichten an eine ausgegliederte AG delegieren noch Aktiven oder Passiven auf eine ausgegliederte AG übertragen. Die Gemeinde Fällanden bleibt auch nach Ausgliederung ihrer Gemeindewerke Verbandsgemeinde der Zweckverbände.</p> <p>Die Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der drei Zweckverbände (Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal /</p>

	<p>der Hauptaktiva der Siedlungsentwässerung die Anteile der Gemeinde an der Kläranlage VSFM sind (Fr. 1'637'489.05, in der Rechnung der Gemeinde Fällanden als «öffentliche Unternehmungen» bezeichnet). Bei der Kläranlage VSFM handelt es sich um einen Zweckverband, dessen Mitglieder zwingend Gemeinden bzw. öffentlich-rechtliche Körperschaften sein müssen. Das bedeutet, dass der Anteil der Gemeinde Fällanden an der Kläranlage VSFM von Gesetzes wegen Eigentum der Gemeinde bleiben muss, und nicht an die Werke AG übertragen werden kann. Entsprechend können auch Beschlüsse mit Bezug auf die Kläranlage nicht an die Werke AG delegiert werden, sondern unterliegen den gesetzlichen Regeln für Zweckverbände.</p> <p>Das gleiche gilt für die Eigentumsanteile der Gemeinde an den Zweckverbänden Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG) und Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG).</p>	<p>GVG, Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal / GOG und Kläranlage VSFM), bei denen die Gemeinde beteiligt ist, verbleiben bei der Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde kann gewisse Dienstleistungen (Betrieb, Bewirtschaftung etc.) an die AG übertragen.</p>
<p>SP Dorothee Jaun</p>	<p>VO Werke</p> <p>Art. 4 ist viel zu weit gefasst</p> <p>Es geht nicht an, dass die Werke Fällanden AG ohne Zustimmung des Gemeinderates allein bestimmt, auf welchen Gemeindeliegenschaften sie Anlagen für ihre Aufgaben erstellt (z.B. Trafostationen, Abfallsammelstellen etc.) bzw. wo sie Leitungen für ihre Anlagen erstellt.</p> <p>Vorschlag für neue Formulierung:</p> <p>¹ Die Werke Fällanden AG hat das Recht, für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Netze der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung den öffentlichen Grund der Gemeinde Fällanden (Verwaltungs- und Finanzvermögen) zu nutzen, sofern der Gemeinderat der entsprechenden Nutzung zustimmt.</p>	<p>Art 4, Abs 1 wird entsprechend dem Vorschlag angepasst: Die Werke Fällanden AG hat das Recht, für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Netze der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung den öffentlichen Grund der Gemeinde Fällanden (Verwaltungs- und Finanzvermögen) zu nutzen, sofern der Gemeinderat der entsprechenden Nutzung zustimmt.</p>
<p>SP Dorothee Jaun</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 führen zu unklaren Folgen für die Abwassergebühren</p>	<p>Es liegt im Interesse der Werke AG, die Versorgung resp. Entsorgung der Gemeinde weiterhin möglichst zuverlässig und kostengünstig zu betreiben, da die AG ein Unternehmen der Gemeinde ist. Die Werke AG ist zudem kein gewinn-orientiertes Unternehmen.</p>

	<p>Gemäss Art. 18 Abs. 2 wird der Betrieb der vier betroffenen Abteilungen «mit sämtlichen Aktiven und Passiven, ausgenommen Grundstücke, sowie Rechten und Pflichten auf die Werke Fällanden AG» übertragen. Unklar ist aufgrund der öffentlich zugänglichen Dokumente, ob die Aktiven und Passiven zum derzeitigen Buchwert übertragen werden oder zu einem noch zu ermittelnden Schätzwert (Buchwert EW: 12'929'463.92, Buchwert Wasser: 6'637'045.00, Buchwert Abwasser: 4'596'098.61, Buchwert Abfall: 30'538.24; total 24'183'145.77).</p> <p>Vermutlich würde ein Schätzwert, vor allem bei den Abwasseranlagen erheblich höher liegen als der derzeitigen Buchwert. Gemäss Art. 6 Abs. 2 sind die Gebühren so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen mindestens die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Abgaben decken. Die Abschreibungen auf den Abwasseranlagen, welche schon heute sehr gering sind (0.64% im Jahr 2024, 0.18% im Jahr 2023) müssten erheblich steigen. Dies hätte zur Folge, dass die Werke Fällanden AG die Abwassergebühren auf einen Schlag massiv erhöhen müssten.</p> <p>Art. 9 und 10 streichen.</p>	<p>Abschreibungen sollen lediglich auf den Restwert-vorgenommen und so gestaltet werden, dass zu gegebener Zeit die Investitionsmittel zum Ersatz resp. Ersatzneubau der entsprechenden Anlagen vorhanden sind. Sollten die Abschreibungen in der Vergangenheit zu gering gewesen sein, treten tatsächlich Mehrkosten auf – allerdings auch ohne die Ausgliederung.</p> <p>Bei der Elektrizitätsversorgung sind bereits heute die kalkulatorischen Restwerte (und nicht die finanzbuchhalterischen Restwerte) für die Tarifierung relevant.</p> <p>Art 9 und 10 sagen lediglich aus, dass Anschlussgebühren anfallen, was heute schon der Fall und in den gültigen Verordnungen festgehalten ist.</p> <p>Bei einer Ausgliederung der Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung werden die Art. 9 und 10 benötigt.</p>
<p>SP Dorothee Jaun</p>	<p>VO EW Art.2 Leistungsauftrag, freiwillige Aufgaben</p> <p>1 Die Werke Fällanden AG hat folgenden Leistungsauftrag: a) bis e):</p> <p>2 Die Werke Fällanden AG strebt an, den Anteil erneuerbarer Energien in der Gemeinde Fällanden fortlaufend zu steigern sowie die ökologische Bilanz der Gemeinde Fällanden weiter zu verbessern. Namentlich in der Grundversorgung mit Elektrizität stammt die beschaffte elektrische Energie vollständig aus erneuerbaren Quellen.</p> <p>Der Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk ist zu ergänzen. Auf Energie aus nicht erneuerbaren Quellen soll vollständig verzichtet werden.</p>	<p>Der Abschnitt «Namentlich in der Grundversorgung mit Elektrizität stammt die beschaffte elektrische Energie vollständig aus erneuerbaren Quellen» wird in Art 2, Abs 2 übernommen, um allfällige Unklarheiten zu beseitigen. Damit ist der heutige Zustand in der VO verankert.</p> <p>Der Passus «auf Energie [<i>gemeint vermutlich Elektrizität</i>] aus nicht erneuerbaren Quellen soll vollständig verzichtet werden» ist aufgrund der obigen Formulierung nicht mehr relevant. Er wäre in dieser allgemeinen Form nicht umsetzbar. Kunden, die freien Marktzutritt haben (heute Grosskunden; bei einer allfälligen (im übergeordneten Recht festgelegten) Marktliberalisierung potentiell alle Kunden) sind frei bei der Beschaffung der elektrischen Energie.</p>
<p>SP Dorothee Jaun</p>	<p>VO Abfall</p>	<p>Die Vorschläge werden grundsätzlich übernommen.</p>

	<p>Sofern die Abfallbewirtschaftung tatsächlich an die Werke AG ausgliedert werden sollte, muss der Auftrag an die Werke AG präziser formuliert werden:</p> <p>Art. 3:</p> <p>¹ Die Werke Fällanden AG sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie kostendeckend behandelt und entsorgt werden.</p> <p>² Die Werke Fällanden AG sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien, Kunststoffe sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann in Absprache mit dem Gemeinderat Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.</p> <p>Neuer Absatz: <i>Haushaltabfälle, Papier, Karton, Metalle, Grubengut, Sperrgut und Grünabfälle sind dezentral bei den Haushalten abzuholen. Für Papier, Karton, Metalle und Grubengut werden keine Gebühren erhoben. Mindestens zwei mal jährlich ist ein unentgeltlicher Häckselservice anzubieten.</i></p>	<p>Präzisierung/Einschränkung/Erweiterung: In Zukunft sollen weitere Fraktionen separat gesammelt werden (z.B. gemischter Haushalt-Kunststoffabfall). Metalle dezentral abzuholen ist aus heutiger Sicht sowohl ökonomisch als auch ökologisch nicht sinnvoll. Ebenfalls ist das dezentrale Einsammeln von gemischtem Haushalts-Kunststoffabfall (Folien, Verpackungen etc.) ökonomisch und ökologisch (noch) nicht sinnvoll. Diese Abfallfraktionen sollen deshalb an Sammelstellen gebracht werden.</p> <p>Daher neue Formulierung für Absatz 2: Die Werke Fällanden AG sorgt dafür, dass gemischter Siedlungsabfall und verwertbare Abfälle wie Papier, Karton, Grünabfälle und allenfalls weitere Fraktionen dezentral bei den Haushalten abgeholt werden und fach- und umweltgerecht sowie kostendeckend behandelt und entsorgt werden. Glas, Textilien, gemischter Haushalts-Kunststoffabfall, Altöl aus Haushalten sowie weitere getrennt gesammelte Abfälle werden an definierten Sammelstellen zurückgenommen und der stofflichen Verwertung zugeführt. Die Werke Fällanden AG kann in Absprache mit dem Gemeinderat Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten. Für die Abfuhr und Verwertung von Papier, Karton, Metallen, gemischtem Haushalts-Kunststoffabfall, Textilien und Grubengut werden keine Gebühren erhoben, sofern nicht übergeordnete Vorgaben dazu in Kraft gesetzt werden. Mindestens zwei Mal jährlich wird ein Häckselservice angeboten.</p>
<p>SP Dorothee Jaun</p>	<p>Eigentümerstrategie</p> <p>Ziff. 3.1. Dieser Passus ist unvollständig und widerspricht übergeordnetem Recht (vgl. Ausführungen zu Art. 1 der Verordnung über die Werke Fällanden).</p> <p>Ziff. 3.5. Abs 2 ergänzen:</p> <p>Das Unternehmen ist bestrebt, den Anteil erneuerbarer Energien in der Gemeinde Fällanden zu steigern sowie mit Energieeffizienz- und Energiesparmassnahmen die ökologische Bilanz der Gemeinde</p>	<p>Ziff. 3.1 Die Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der drei Zweckverbände (Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal / GVG, Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal / GOG und Kläranlage VSFM), bei denen die Gemeinde beteiligt ist, verbleiben bei der Gemeinde.</p> <p>Ziff 3.5 Abs 2 wird wie oben unter «VO EW Art 2, Abs 2» erwähnt ergänzt</p>

	Fällanden weiter zu verbessern. Namentlich in der Grundversorgung mit Elektrizität stammt die beschaffte elektrische Energie vollständig aus erneuerbaren Quellen.	
Dieter Hunkeler	Hinweis Tarifstruktur soll bleiben, heisst nicht, dass auch die Tarife bleiben. Mit der Ausgliederung ist mit einer sicheren Erhöhung der Tarife zu rechnen. Kapitalzinsen sind höher, auch wenn das Kapital von der Gemeinde bezogen werden sollte.	<p>Es ist gesetzlich vorgegeben, dass und wie die Tarife nach Vollkosten je Sparte bestimmt werden; diese Struktur, d.h. das Vorgehen zur Tariffestlegung (Vollkosten-basiert) ist daher unverändert. Der Haupttreiber der Höhe der Tarife ist einerseits der Einkauf von Elektrizität und Wasser sowie die Kosten für die Abwasser- und Abfall-Entsorgung. Die Personalkosten sind untergeordnet (siehe weiter unten).</p> <p>Eine allfällige Tarifierhöhung ist daher durch Faktoren bestimmt, die mit der Ausgliederung der Werke nichts zu tun haben. So sind z.B. steigende Tarife zu erwarten im Bereich Abwasser infolge der Sanierung und des Ausbaus der ARA Bachwis. Diese Kosten müssen gemäss Gesetz durch die Abwasser-Tarife refinanziert werden.</p> <p>Wasser- und Elektrizität-Tarife sind weitgehend durch den Einkauf und damit die jeweils geltenden (Markt)Preise von Wasser und Elektrizität sowie bei der Elektrizität zudem durch die regulatorischen Anforderungen (insb. Investitionen aufgrund des von der Schweizer Bevölkerung im 2024 genehmigten Stromversorgungsgesetzes) bestimmt.</p> <p>Investitionen durch die AG sind auf 2 Arten finanzierbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Beantragen eines Darlehens bei der Gemeinde. Prozess wie heute: Genehmigung durch Gemeinderat/Gemeindeversammlung. Wird angestrebt bei Investitionen, die nicht unter Zeitdruck stehen. Dann Finanzierungskosten (Kapitalzinsen) wie heute. b) falls der Zeitrahmen für diesen Prozess nicht reicht: Finanzierung am Kapitalmarkt. Dadurch etwas höhere Finanzierungskosten möglich. <p>Die Aussage «Kapitalzinsen sind höher, auch wenn das Kapital von der Gemeinde bezogen werden sollte» kann nicht nachvollzogen werden.</p>
Dieter Hunkeler	Falls höhere Darlehen von der Gemeinde nötig wären, ist der Weg über eine Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung weiterhin nötig.	Das ist richtig, s. oben.

Dieter Hunkeler	Bestehende Infrastrukturen sind weitgehend abgeschrieben und müssten aufgewertet werden, damit für externe Geldgeber eine Sicherheit gegeben ist. Das Rückfall-Szenarium Gemeinde ist ja heute schon faktisch vorhanden.	Die Anlagen werden in der AG gemäss betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bilanziert. Dies entspricht bei der Elektrizität auch den Anforderungen von Gesetzgeber und Regulierungsbehörde. Für potenzielle Fremdkapitalgeber sind diese betriebsbuchhalterischen (und nicht finanzbuchhalterischen Restwerte) relevant. Wenn Ersatzinvestitionen anstehen, werden diese getätigt und entsprechend den Vorgaben abgeschrieben. Für allfällige externe Geldgeber stellen diese Werte die Sicherheit dar. Die Basis der Abschreibung ist dann transparent und klar.
Dieter Hunkeler	Die Gründe für eine Ausgliederung spez. Abwicklungszeit bei Projekten, Marktnähe überzeugen nicht. Beispiel Wärmeverbund aus ARA Bachwis: Bachwis ist ein Zweckverbund mit anderen Gemeinden und ist Umsetzungsgeschwindigkeit ist auch von Volketswil, Schwerzenbach und Maur abhängig. Beispiel LEG: Kann ja heute schon durch die Gemeinde angegangen werden.	Es ist eine Tatsache, dass Projekte, die den heutigen Verwaltungsweg aufgrund der vorgegebenen Prozessschritte und Fristenläufe nehmen, deutlich länger dauern als wenn sie von der AG realisiert werden können. Das Projekt Sanierung/Erweiterung Bachwis ist ein Projekt des Zweckverbandes ARA, hat mit der Ausgliederung nichts zu tun und ist deshalb durch die Ausgliederung nicht beeinflusst. Über dieses Projekt wird die Bevölkerung am 28. Sept 2025 abstimmen können. Der Bau des Wärmeverbunds ist vom Zweckverband unabhängig. Dass die Abwärme der Gemeinde Fällanden zur Verfügung steht, wurde vom Zweckverband verabschiedet. Das Abwärmenutzungsprojekt ist daher ein Projekt der Gemeinde Fällanden das unabhängig vom Zweckverband realisiert wird. Lokale Elektrizitätsgesellschaften (LEG): de facto ja: Da die Realisierungsgeschwindigkeit eines Verwaltungsbetriebs in keinem Verhältnis zur Geschwindigkeit eines Unternehmens steht sind die in der in der Verwaltung integrierten Werke schlicht nicht marktfähig.
Dieter Hunkeler	Die Werke arbeiten derzeit ohne Probleme und werden in der Bevölkerung positiv wahrgenommen (Warum dann ein Wechsel?)	Dass die Werke positiv wahrgenommen werden, freut uns. Es geht mit der Ausgliederung aber darum sicherzustellen, dass die Werke auch in Zukunft mindestens gleich gut oder noch besser aufgestellt sind. Die heutige Konstellation kombiniert mit den anstehenden und zu erwartenden Herausforderungen garantieren das in keiner Weise.
Dieter Hunkeler	Der Beizug von Fachleuten ist heute schon möglich und Bedarf nicht zwingend einer Anstellung durch die Gemeinde.	Es ist richtig, dass schon heute mit externen Fachleuten zusammengearbeitet wird, da Planungsaufgaben mit dem heutigen Personalbestand nicht ausgeführt werden können. Es ist auch in der AG nicht vorgesehen, quasi ein kleines Ingenieurbüro aufzubauen: das wäre ökonomisch und unternehmerisch nicht sinnvoll. Solche Aufgaben werden weiterhin eingekauft.
Hellmut Schwarzenbach	Eine eigenständige AG ist sinnvoll	OK

Hellmut Schwarzenbach	Ausgliederung aller Bereiche ist sinnvoll	OK
Daniel Frick	Am 28. September 2025 findet die Urnenabstimmung über die Totalrevision der Gemeindeordnung statt. Es macht wenig Sinn, den Stimmberechtigten jetzt eine Synopse mit den für die Ausgliederung der Werke notwendigen Anpassungen auf der Basis der «alten» Gemeindeordnung vorzulegen, wenn diese ab dem 1. Dezember 2025 voraussichtlich gar nicht mehr gültig sein wird.	Für die Vernehmlassung wurde den Bürgern die Rechtslage aufgezeigt, denn darüber wird abgestimmt, wenn es um die Ausgliederung geht. Die Synopse musste daher auf die aktuell gültige GO abgestützt sein. Wenn die Totalrevision am 28. Sept 2025 angenommen wird, werden die Änderungen in die totalrevidierte GO eingefügt. Inhaltlich entsteht keine Änderung. Für die Urnen-Abstimmung werden die Änderungen auf die dann gültige GO als Grundlage publiziert.
Daniel Frick	Art. 27 Abs. 1 neu Ziff. 3: «» Nach der Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeordnung wurde diese Ergänzung aufgrund zahlreicher negativer Rückmeldungen wieder gestrichen. Soll sie nun «durch die Hintertür» doch wieder in der GO eingefügt werden? Wenn der Gemeinderat vor rund zwei Monaten der Überzeugung war, dass es diese Ergänzung nicht braucht, so soll dieser Entscheid auch weiterhin Bestand haben.	Der Passus «die Ausübung von Aktionärsrechten» wird nicht aufgenommen.
Daniel Frick	VO über die Werke Art. 1 Abs. 4 Aufgabenübertragung Falls die Werke Fällanden AG ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, hat die Gemeinde für alle Geräte, Anlagen, Grundstücke und Immobilien ein Kauf- bzw. Rückkaufsrecht. Das heisst, die Gemeinde soll etwas zurückkaufen, was sie vorher unentgeltlich an die neue AG abgegeben hat? Das wäre ja ein Hohn für die gesamte Bevölkerung.	Die folgenden Fragen wurden bereits bei der Behandlung des Geschäfts in der GR-Sitzung vom 19. Nov 2024 vom GR behandelt und beantwortet. Die Antworten auf diese Fragen aus der Vernehmlassung wurden deshalb dem Protokoll der GR-Sitzung vom 19. Nov 2024 entnommen. Zur Bemerkung zu Art 1, Abs 4: Die WF AG erhält die Anlagen und Grundstücke nicht gratis, sondern gibt der Gemeinde als Gegenleistung eine Beteiligung von 1 Mio. Franken (vgl. VO WF AG Art. 18 Abs. 3). Es fliesst zwar kein Cash, aber die Gemeinde enthält eine gleichwertige Gegenleistung und ist als alleinige Aktionärin die Besitzerin der AG. Im Lauf der Geschäftstätigkeit der Werke können neue Geräte, Anlagen etc. erstellt oder in das Eigentum der Werke aufgenommen werden. Diese waren nicht Teil der Übertragung bei der Ausgliederung und stellen einen Mehrwert dar. Das Kauf- bzw. Rückkaufrecht in Art. 1 Abs. 4 gilt für den Fall, dass die WF AG ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Zusätzliche Feststellungen:

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Tätigkeiten der AG sind gebührenfinanziert und müssen von Gesetzes wegen Vollkosten-deckend sein. Eine Zahlungsunfähigkeit ist daher sehr unwahrscheinlich. Fällt ein Aufwandüberschuss an, sind die Gebühren grundsätzlich zu erhöhen. Fällt ein Ertragsüberschuss an, sind die Gebühren grundsätzlich zu reduzieren. - Es ist Aufgabe von VR und Gemeinderat als Aktionär, den Geschäftsgang regelmässig zu beurteilen und gegebenenfalls geeignete, präventive Massnahmen zu ergreifen. Der Gemeinderat gibt mit der Eigentümerstrategie die Leitplanken vor. Weiter ist er im Verwaltungsrat vertreten und kann diesen bei Bedarf jederzeit ersetzen. - Sollte der Fall einer Zahlungsunfähigkeit dennoch eintreten, ist das gesetzliche Insolvenzverfahren durchzuführen. Ein Kauf- bzw. Rückkauf ist in diesem Fall eine mögliche Lösung. Es sind jedoch auch andere Lösungen vorstellbar (z.B. Verkauf der Elektrizitätsversorgung an die EKZ etc.).
Daniel Frick	<p>VO über die Werke Art. 6 Grundsätze</p> <p>Es fehlt der Finanzierungsgrundsatz, dass die Werke Fällanden AG für die Kosten der Leitungen im öffentlichen Grund – also bis zur Grundstücksgrenze – zuständig ist. Entweder ist dies generell hier zu regeln oder jeweils in den einzelnen Sparten-Verordnungen.</p>	<p>Ist in der VO Elektrizität (Art 4, Abs 1) geregelt.</p> <p>Sofern eine explizite Regelung auf Verordnungsstufe erwünscht ist, schlagen wir aufgrund der unterschiedlichen übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und Branchenregelungen vor, dies nicht in der VO WF AG (= Urnenabstimmung), sondern in den einzelnen Spartenverordnungen (= Gemeindeversammlung) zu regeln. Aus rechtlicher Sicht genügt eine Regelung auf Stufe des Unternehmens (bspw. in den Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen) wie bisher vorgesehen.</p> <p>Daher: entsprechende Passage in die VO Elektrizität aufnehmen</p>
Daniel Frick	<p>VO Elektrizität Art. 5 Abs. 2 Durchleitungs- und Zutrittsrechte</p> <p>Dass die Grundeigentümer/innen die für weitere Anlagen (z. B. Trafostationen und Verteilkabinen) erforderlichen Räume oder den notwendigen Baugrund entschädigungslos zur Verfügung stellen müssen, kommt de facto einer Enteignung gleich. Diese Formulierung ist dahingehend abzuändern, dass für den effektiven Standort einer solchen Anlage eine einvernehmliche Lösung zu suchen ist und auch eine entsprechende (massvolle) Entschädigung auszurichten ist.</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Branchenstandard und wird heute bereits so gehandhabt. Im Falle von Transformatoren-Stationen handelt es sich um Mittelspannungskunden, die einen separaten Raum in einem Gebäude zur Verfügung stellen. Sonst könnten diese Kunden gar nicht an das Elektrizitätsnetz angeschlossen werden.</p> <p>Bei Verteilkabinen geht es um eine Fläche von rund 1-2 m² an einem öffentlich zugänglichen Grundstückrand. Eine Entschädigung ist in beiden Fällen nicht üblich. Selbstverständlich werden Lösungen in gegenseitigem Einvernehmen gesucht. Grundsätzlich geht jedoch die Versorgungssicherheit vor</p>

Daniel Frick	VO Elektrizität Art. 13 Haftung In Abs. 1 wird die Haftung für die Werke Fällanden AG vollumfänglich wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Den Kundinnen und Kunden wird in Abs. 2 hingegen sämtliche Haftung überbunden. Diese Rechtsungleichheit ist weder fair noch zweckmässig, sondern soll einfach der neuen AG das Leben leichter machen.	Die Regelung ist branchenüblich und gilt heute schon. Die Erfahrung zeigt, dass von Kundinnen und Kunden oft (auch unbegründete) Klagen auf Schadenersatz ausgehen und Kundinnen und Kunden oft die Anlagen unsachgemäss nutzen. Das Werk hingegen ist rechtlich für eine professionelle Handhabung verpflichtet. Die vorgeschlagene Asymmetrie scheint daher zweckmässig.
Daniel Frick	VO Wasser Art. 2 Abs. 3 Grundsätze Die Werke Fällanden AG erarbeitet im Rahmen der strategischen Wasserversorgungsplanung das GWP zuhanden der Gemeinde. Hier ist im Sinne der Transparenz für die Stimmberechtigten zu ergänzen, wer für die Genehmigung des GWP zuständig ist. Sonst wäre auch die Interpretation denkbar, dass die Werke Fällanden AG das GWP selber festsetzt und dieses der Gemeinde nur zur Kenntnisnahme vorlegt.	In der VO Wasser, Art 2, Abs 3 steht, dass die AG den GWP erarbeitet; eine Verabschiedung ist damit nicht möglich. Dass für die Verabschiedung die Gemeinde zuständig ist, ist in Art. 2 Abs. 2 lit. f VO festgehalten.
Daniel Frick	VO Wasser Art. 6 Abs. 3 Art und Festlegung des Netzanschlusses Für die entschädigungslose Anbringung von Hinweisschildern an Fassaden oder auf dem Privatgrundstück sollte mit den Grundeigentümer/innen vorgängig eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.	Die Regelung ist branchenüblich und wird heute so angewendet. Bei den genannten Hinweisschildern handelt es sich bspw. um die Kennzeichnung einer Leitungsverzweigung. Diese Kennzeichnung ist örtlich gebunden und kann nicht beliebig verschoben werden. Eine Zustimmung ist daher nicht in jedem Fall möglich. Selbstverständlich werden Lösungen in gegenseitigem Einvernehmen gesucht.
Daniel Frick	VO Wasser Art. 17 Haftung In Abs. 1 wird die Haftung für die Werke Fällanden AG vollumfänglich wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Den Kundinnen und Kunden wird in Abs. 2 hingegen sämtliche Haftung überbunden. Diese Rechtsungleichheit ist weder fair noch zweckmässig, sondern soll einfach der neuen AG das Leben leichter machen.	Siehe Antwort zu VO Elektrizität Art 13
Daniel Frick	SEVO Art. 2 Abs. 3 Grundsätze Die Werke Fällanden AG erarbeitet im Rahmen der strategischen Planung das GEP zuhanden der Gemeinde. Hier ist im Sinne der Transparenz für die Stimmberechtigten zu ergänzen, wer für die Genehmigung des GEP zuständig ist. Sonst wäre auch die Interpretation denkbar, dass die Werke Fällanden AG das GEP selber festsetzt und dieses der Gemeinde nur zur Kenntnisnahme vorlegt.	Ist (analog GWP) in Art. 2 Abs. 2 lit. f VO geregelt.
Daniel Frick	SEVO Art. 12 Abs. 2 und Abs. 4 Kontrollen	Das Zutrittsrecht bei der Siedlungsentwässerung kann analog der Wasserversorgung formuliert werden. Selbstverständlich werden

	<p>Diese beiden Abschnitte stehen in inhaltlichem Widerspruch – jederzeit ungehinderter Zugang und dass man vorher über einen beabsichtigten Zutritt informiert wird. Die Formulierung von Abs. 4 ist zu bevorzugen (in Analogie zu Art. 5 Abs. 5 ElektrizitätsVO), zumal für Notfälle ja eine Ausnahmeregelung gilt. In der Nummerierung fehlt Abs. 3.</p>	<p>Zutritte im Sinne einer positiven Kundenbeziehung üblicherweise angekündigt.</p> <p>Die Nummerierung der Absätze wird korrigiert</p>
Daniel Frick	<p>SEVO Art. 23 Abs. 4 und 5 Anschlussgebühr Im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit für die Stimmberechtigten sollte in diesen beiden Abschnitten im letzten Satz jeweils präzisiert werden, dass die periodische Anpassung «gemäss Indexierung» erfolgt. Andernfalls wären auch willkürliche Anpassungen denkbar.</p>	<p>Die «periodische Anpassung» bezieht sich auf die aufgrund der Indexierung im ersten Satz vorzunehmende Anpassung des absoluten Betrages. Der WF AG wird hier ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, die Gebühren entsprechend der Indexierung anzupassen. Um allfällige Unklarheiten auszuschliessen, wird die SEVO in Art 23, Abs 4 und 5 präzisiert: «Der Werke Fällanden AG obliegt die periodische Anpassung der Höhe der Anschlussgebühr entsprechend dem Zürcher Wohnbaukostenindex».</p>
Daniel Frick	<p>SEVO Art. 34 Haftung In Abs. 1 wird die Haftung für die Werke Fällanden AG vollumfänglich wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Den Kundinnen und Kunden wird in Abs. 2 hingegen sämtliche Haftung überbunden. Diese Rechtsungleichheit ist weder fair noch zweckmässig, sondern soll einfach der neuen AG das Leben leichter machen.</p>	<p>Siehe Antwort zu VO Elektrizität Art 13</p>
Daniel Frick	<p>VO Abfall Art. 14 Abs. 2 Kontrollen Der Einsatz von Videoüberwachung bei Sammelstellen (öffentlicher Grund) soll nur in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen der Gemeinde erfolgen. Dies ist hier zu präzisieren. Andernfalls könnte die Werke Fällanden AG dazu im Widerspruch stehende Ausführungsbestimmungen erlassen. Auch diese Ausführungsbestimmungen sind im Übrigen amtlich zu publizieren.</p>	<p>Art 2 wird ergänzt: eine allfällige Video-Überwachung erfolgt in Abstimmung mit den übergeordneten Vorschriften bez. Datenschutz etc. sowie mit dem Erlass der Gemeinde</p>
Daniel Frick	<p>VO Abfall Art. 15 Haftung In Abs. 2 und 3 wird die Haftung für die Werke Fällanden AG vollumfänglich wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Den Kundinnen und Kunden wird in Abs. 4 hingegen sämtliche Haftung überbunden. Diese Rechtsungleichheit ist weder fair noch zweckmässig, sondern soll einfach der neuen AG das Leben leichter machen.</p>	<p>Siehe Antwort zu VO Elektrizität Art 13</p>
Daniel Frick	<p>VO Abfall Art. 16 Strafbestimmungen Da es hier nur einen Absatz gibt, erübrigt sich die Nummerierung.</p>	<p>Wird angepasst</p>

Daniel Frick	<p>Statuten Art. 2 Abs. 1 Zweck Die Erbringung von Leistungen ausserhalb des Gemeindegebiets steht im Widerspruch zu neu Art. 59a Abs. 1 GO. Gemäss GO erfolgt eine Aufgabenübertragung ausschliesslich für das Gemeindegebiet sowie betreffend Elektrizität für das Netzgebiet.</p>	<p>Art. 59a Abs. 1 GO beschreibt ausschliesslich die Aufgabenübertragung als Leistungsauftrag aus Sicht der Gemeinde gemäss den Vorgaben von Art. 98 Abs. 4 KV. Die unternehmerischen Möglichkeiten werden in Art. 2 VO WF AG beschrieben. Der vorliegende Zweckartikel in den Statuten gibt in allgemeiner Form die unternehmerischen Möglichkeiten von Art. 2 VO WF AG wieder. Die allfällige Erbringung von Leistungen ausserhalb des Gemeindegebiets ist eine allgemeine Formulierung. Der Leistungsauftrag gemäss Art 59a GO ist davon unberührt und prioritär. Zudem ist in Art. 2 Abs. 5 VO festgehalten, dass die Tätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebiets mindestens kostendeckend sein müssen.</p>
Daniel Frick	<p>Eigentümerstrategie Die Eigentümerstrategie stützt sich auf die bisherige GO, die ab dem 1. Dezember 2025 voraussichtlich nicht mehr gültig sein wird. Unternehmenszweck Für das hier aufgelistete Aufgabengebiet der Wärmeversorgung fehlen weiterführende Erlasse (Sparten-Verordnung). Betreffend Gemeindegebiet siehe Anmerkung bei den Statuten.</p>	<p>Wärmeversorgung ist keine öffentliche-rechtliche Aufgabe. Daher werden Wärmelieferungsverträge auf privatrechtlicher Basis abgeschlossen. Dazu ist keine Verordnung nötig.</p>
Daniel Frick, zusätzliche Anmerkungen im Mail	<p>Warum genau sollen alle Werke (Elektrizität, Wasser, Abwasser, Abfall) ausgegliedert werden? Akuter Handlungsbedarf bzw. kurzfristige Agilität im Markt besteht ja nur für die Elektrizitätsversorgung (Strombeschaffung). Zahlreiche andere Gemeinden haben nur das Elektrizitätswerk ausgegliedert, alle übrigen Sparten sind nach wie vor Gemeindebetriebe. Dieser Ansatz ist auf jeden Fall zu bevorzugen. Denn mit der geplanten umfassenden Ausgliederung werden den Fälländer Stimmberechtigten zahlreiche Entscheidungskompetenzen entzogen. Und wie sich immer wieder zeigt – erst jüngst bei der Vernehmlassung zur Revision der Gemeindeordnung –, wird der Abbau von Mitbestimmung von den Fälländer Stimmberechtigten und den Ortsparteien in der Regel nicht goutiert. Aus dem ganzen Ausgliederungsprojekt ist keinerlei Mehrwert für die Bevölkerung erkennbar.</p>	<p>Nutzung von Synergien im Rohrleitungsbau und generell im Tiefbau.</p> <p>Die Vergangenheit hat gezeigt – wie oben schon dargelegt –, dass die Ansiedlung von EW / Wasser sowie Abfall / Abwasser in unterschiedlichen Ressorts/Abteilungen in der Verwaltung eine Konstellation darstellen, mit der keine optimalen Projektabläufe (Koordination) und keine optimierten Kosten erreicht werden konnten.</p> <p>Die Ausgliederung aller gebührenfinanzierten Sparten ist aufgrund der separaten Rechnungslegung sinnvoll (keine steuerfinanzierten Bereiche).</p> <p>Die Bürger profitieren wie an der Informationsveranstaltung dargelegt wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibilität und schnellere Reaktionszeiten bei der Tätigkeit der Werke - Schnelleres Eingehen auf Kundenwünsche - Steigerung der Effizienz

		<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau des Dienstleistungsangebots auf Nachfrage der Bevölkerung - schnellerer Auf- und Ausbau der Wärmenetze (Nutzung der Abwärme der Kläranlage; Fernwärme Benglen) - bessere Personal-Rekrutierungsmöglichkeiten, damit höhere Leistungsfähigkeit <p>Daher wird die Bevölkerung insgesamt von günstigeren Kosten profitieren, soweit diese nicht durch den Markt bestimmt sind (Energieeinkauf etc.). Zudem kann die ausgegliederte Werke AG besser, schneller und flexibler auf Anliegen der Einwohner eingehen.</p> <p>Abbau der demokratischen Mitsprache: die Werke sind verantwortlich für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Erneuerung der technischen Infrastruktur. Dies ist ein Grundanliegen der Bevölkerung. Die Tätigkeiten der Werke, diese Infrastruktur zu erhalten, auszubauen, zu modernisieren und allfälligen neuen Herausforderungen anzupassen liegt deshalb im Interesse der Bevölkerung und ist damit à priori demokratisch legitimiert.</p> <p>Die Mitbestimmung liegt heute vor allem bei den Investitionen (soweit nicht gebunden), die für diese Tätigkeiten nötig sind.</p> <p>Auslöser für Projekte in der Infrastruktur ist aber immer das Resultat von direkten oder indirekten Bürgeranliegen und damit per se demokratisch legitimiert.</p> <p>Der Wärmebereich wird auf ausdrücklichem Wunsch und Interesse der betroffenen Bevölkerung aufgebaut; das Interesse und die Mitbestimmung der Bevölkerung ist also der Auslöser und nicht umgekehrt.</p>
Daniel Frick, zusätzlich e Anmerkungen im Mail	Im Gegenteil: Wenn – wie an der Infoveranstaltung mitgeteilt – auch das Personal «privatisiert» wird und viel mehr Flexibilität bei den Löhnen erforderlich ist, um gute Mitarbeitende anstellen zu können, wird dies zwangsläufig zu höheren Lohnkosten führen. In der Folge sind in absehbarer Zeit auch höhere Tarife für die Kundinnen und Kunden der Werke Fällanden AG zu erwarten.	Die heute angestellten Mitarbeitenden werden weiterhin unter Besitzstandswahrung von der AG angestellt (siehe Personalüberleitungsvertrag). À priori Lohnerhöhungen sind daher kein Thema; die Löhne werden wie bisher in Funktion der Teuerung sowie allfälligen Funktionsänderungen angepasst.
Daniel Frick, zusätzlich e Anmerkungen im Mail	Es muss in allen Verordnungen zweifelsfrei sichergestellt werden, dass kein Grundeigentum von der Gemeinde Fällanden an die neue Werke Fällanden AG übertragen wird. Das Grundeigentum darf ausschliesslich im Baurecht genutzt werden.	Das ist in der Verordnung über die Werke in Art 18, Abs 2 abschliessend geregelt.

Daniel Frick, zusätzliche Anmerkungen im Mail	Wenn die Betriebsanlagen aller Aufgabenbereiche ins Eigentum der Werke Fällanden AG übergehen, so muss für alle Bereiche zweifelsfrei sichergestellt werden, dass diese nicht veräussert werden dürfen. Denn gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Werke Fällanden AG muss die Gemeinde diese Aufgaben wieder selbst erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen lassen, falls die Werke Fällanden AG nicht mehr fähig sein sollte, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.	Die Anlagen sind für die Erfüllung der Aufgabenübertragung aus Sicht der AG zwingend. Entsprechend wird in Art. 1 Abs. 2 geregelt, dass die Anlagen im Eigentum der AG sind. Bei einem Verkauf von Anlagen würde die AG diese Bestimmung zum Eigentum verletzen.
Daniel Frick, zusätzliche Anmerkungen im Mail	Gemäss dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung soll die Tiefbau- und Werkkommission auch für das Themengebiet Wärmeversorgung zuständig sein. Auch in Art. 2 Abs. 1 der Statuten sowie im Entwurf der Eigentümerstrategie ist die Wärme als Aufgabengebiet aufgelistet. Warum gibt es dann in der logischen Konsequenz für die neue Werke Fällanden AG keine «Verordnung über die Versorgung mit Wärme»? Bei den Vernehmlassungsunterlagen ist auf jeden Fall keine solche zu finden.	Siehe Antwort zu Eigentümerstrategie/Unternehmenszweck Wärmeversorgung ist keine öffentliche-rechtliche Aufgabe. Daher werden Wärmelieferungsverträge auf privatrechtlicher Basis abgeschlossen. Dazu ist keine Verordnung nötig.
Maya Litz	Man kann sich dem Eindruck nicht erwehren, dass der Gemeinderat in einem unergründlichen Schlussmarathon, nach eigenem Gutdünken vor den nächsten Wahlen, möglichst noch «seine» Geschäfte durchbringen und gut bezahlte Posten schaffen möchte.	Es geht nicht darum, dass der GR ein Geschäft durchbringen will. Es geht darum, die Stimmbevölkerung über dieses abstimmungsreife Geschäft entscheiden zu lassen – der normale demokratische Weg. Zudem ist die Besetzung des zukünftigen Verwaltungsrates Angelegenheit des im dazumaligen Zeitpunkt verantwortlichen Gemeinderats. Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird vom Gemeinderat festgelegt (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 Statuten) und massvoll (Art. 22 Statuten).
Maya Litz	Eine Ausgliederung mit Rechtsformänderung der gut aufgestellten Gemeinde-Werke kann ich daher nicht unterstützen, da weder die vorgeschobene Dringlichkeit dazu vorhanden ist und auch keine Vorteile für unsere Einwohnerinnen und Einwohner erkennbar sind. Eine solche Ausgliederung in eine Aktiengesellschaft würde einzig und unweigerlich zu höheren Kosten für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher führen. Zudem würde die wichtige, direktdemokratische Mitwirkung der Bevölkerung in unserer Gemeinde empfindlich verletzt. Eine Entwicklung, die wir auf kommunaler Ebene keinesfalls zulassen dürfen.	Die Dringlichkeit besteht v.a. im Elektrizitätsbereich sowie im Wärmebereich und ist nicht vorgeschoben. Das können die betroffenen Einwohner belegen. Höhere Kosten: siehe oben Demokratische Mitbestimmung: siehe oben
Maya Litz	Eine Expertise der Kanzlei Häusermann + Partner legt denn auch offen, dass allein schon der zeitliche und finanzielle Aufwand einer Rechtsformänderung nicht unterschätzt werden dürfe. Insbesondere in Bezug auf die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen	Zu welcher Fragestellung die erwähnte Expertise durchgeführt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Aufwand zur Firmengründung ist bekannt und wird weder unterschätzt noch kleingeredet.

	(Stichwort reglementarische Grundlage des Betriebs), die Anstellungsverhältnisse (öffentlich-rechtliche versus privatrechtliche) oder die Bestimmung der Vermögenswerte, welche auf die neue Rechtsform überzugehen hätten. Zudem würden die steuerliche Seite und die finanzielle Rechnungslegung immer wieder Anlass zu Diskussionen geben.	Die rechtlichen Grundlagen sind bereits vorliegend (siehe Vernehmlassungsunterlagen). Die Gestaltung von privatrechtlichen Arbeitsverträgen verursacht einen überschaubaren Aufwand. Die steuerliche Seite wurde bereits im Vorfeld abschliessend geklärt. Rechnungslegung ist im OR festgeschrieben und gilt daher auch für die Werke AG
Maya Litz	Der bereits bestehende Wärmeverbund ARA Bachwies als Zweckverband mit anderen Gemeinden (Volketswil, Schwerzenbach und Maur) kann in Fällanden auch ohne kostentreibende Ausgliederung der Werke weiterhin und frei nach Bedarf der Bevölkerung ausgebaut werden.	Das Ausbauprojekt ARA hat mit der Ausgliederung nichts zu tun; dieses ist bedingt durch das Bevölkerungswachstum und steigende gesetzliche Anforderungen (nicht «frei nach Bedarf der Bevölkerung») Das Abwärmenutzungsprojekt ist unabhängig vom Zweckverband und wird entsprechend der Nachfrage ausgebaut. Daher hat die Ausgliederung nichts mit dem Ausbauprojekt ARA zu tun und ist auch nicht kostentreibend.
Maya Litz	Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) können ab 2026 ebenfalls in allen drei Ortsteilen – auch in Fällanden und Pfaffhausen scheint die Sonne – frei und nach Belieben von den Grundeigentümern und Besitzern von Solaranlagen gebildet werden, ganz ohne dass dazu eine kostentreibende Ausgliederung der Werke notwendig ist.	Das ist richtig – und gerade das Problem, siehe weiter oben. Die Errichtung von lokalen Elektrizitätsgesellschaften (LEG) ist durch die Gesetzgebung festgelegt. Die durch die LEG auftretenden Kosten, v.a. im Netzbereich, die bei den Werken «hängen bleiben», müssen auf die Tarife aller umgelegt werden. Das wäre – im Gegensatz zur Ausgliederung – kostentreibend. Diese Tatsache hat mit der Ausgliederung insofern zu tun, als die Werke AG mit privaten Unternehmen konkurrenzfähig ist, die in der Verwaltung integrierten Werke nicht.
Maya Litz	Teilrevision der Gemeindeordnung (Synopsis): Art. 14, Ziffer 5 „Energieplanung“: Die damit der Gemeinde automatisch zustehenden, erweiterten Rechte gemäss PBG § 222 lit. a. und lit. b. sowie PBG § 295 Abs. 2, mit welchen Grundeigentümern bei einer Fernwärmeversorgung durch die Gemeinde verpflichtet werden können, sich an die öffentliche Fernwärmeversorgung anschliessen zu müssen, widerstrebt dem eigenverantwortlichen und frei wählbaren Entscheid, für welche Art der Wärmeversorgung sich ein Grundeigentümer entscheiden möchte. Die angestrebte Machtkonzentration auf Gemeindeebene, mit zunehmend verstaatlichten Zwängen planwirtschaftlich ähnlichen Charakters führen beim Endverbraucher letztendlich immer und ausschliesslich zu höheren Kosten, bei gleichzeitig einem stark regulierten Korsett, welches einer liberalen, grunddemokratischen Gesellschaftsordnung zutiefst widerstrebt.	Das (kantonale) Planungs- und Baugesetz (PBG) ist seit vielen Jahren in Kraft und gilt unabhängig von einer Ausgliederung – auch weit über den Bereich der Werke hinaus. Es geht im PBG nicht um eine «Machtkonzentration», sondern um das Wahrnehmen übergeordneter Interessen der Bevölkerung wie z.B. die Reduktion der CO ₂ -Emissionen. Die in §295 festgehaltene Anschlussverpflichtung ist an verschiedene Restriktionen gebunden (u.a. technische und wirtschaftliche Gleichwertigkeit). Der vorgesehene Ausbau der Abwärmenutzung aus der Kläranlage im Dorf Fällanden wird von grossen Teilen der Bevölkerung begrüsst; von Anschlusszwang in diesem Kontext keine Spur, da nicht nötig: es wurde gezeigt, dass nicht mit höheren Wärmekosten gerechnet werden muss als mit konventionellen Heizungen oder anderen Alternativen.

		Fernwärme widerstrebt also entgegen der Aussage weder «einer liberalen, grunddemokratischen Gesellschaftsordnung» noch ist sie kostentreibend.
Maya Litz	Art. 27, Ziffer 3 „Ausübung von Aktionärsrechten“ ist zu streichen. Die explizite Einräumung von Aktionärsrechten schafft nichts anderes als ein unnötiges Präjudiz für Auslagerungen in Aktiengesellschaften.	siehe entsprechende Frage weiter oben.
HP Diethelm, IGfgGF	Die Haftung für Entscheide wird von der Gemeinde an die AG, bzw. deren Verwaltungsrat, übertragen. Die AG haftet bis zur Höhe ihres Eigenkapitals, welches zu 100 % der Gemeinde gehört. Eine AG im freien Markt geht im schlimmsten Fall in Konkurs und hört auf zu existieren. Im Fall der AG müsste die Gemeinde die «gemeindeeigene» AG wieder übernehmen, damit sie ihre Versorgungspflicht erfüllen kann. Damit bleibt die Haftung letztendlich doch bei der Gemeinde.	In allen betroffenen Sparten (Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung, Siedlungsentswässerung und Abfallbewirtschaftung) können die anfallenden Kosten über Gebühren den Kundinnen und Kunden verrechnet werden. Weiter hat sich die AG für ihre Risiken zu versichern (Art. 16 Abs. 2 VO). Ohne Ausgliederung haftet die Gemeinde im schlimmstmöglichen Fall direkt.
HP Diethelm, IGfgGF	Die Mitglieder der Werkkommission werden vom Gemeinderat für jeweils vier Jahre gewählt. Es wird angestrebt, Fachleute zu wählen. Sie müssen Gemeinde Einwohner sein. Ein Mitglied des Gemeinderates hat das Präsidium inne. Die Verwaltungsräte der AG müssten nicht mehr in der Gemeinde wohnen.	Da die Verwaltungsgräte nach Kompetenz ausgewählt (und jährlich vom Gemeinderat an der Generalversammlung der AG wiedergewählt) werden, muss es nicht mehr zwingend sein, dass die Mitglieder des VR den Wohnsitz in der Gemeinde haben. Ein Nachteil für die Gemeinde und ihre Bürger ist nicht ersichtlich. Mit einer Aufhebung der Wohnsitzpflicht erhöht sich die Anzahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enorm.
HP Diethelm, IGfgGF	Die heutige Rechnung nach HRM2 (Harmonisierte Rechnungslegung 2) wurde 2019 eingeführt. Sie ist für öffentliche Verwaltungen vorgesehen und lehnt sich an die privatrechtliche Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) an. Für die Betriebsführung ist aber nicht die Rechnungslegung wichtig, sondern die interne Kostenrechnung.	Auch nach der Einführung des HRM 2 muss – aufgrund von Bundesvorschriften - z.B. im Bereich Elektrizität eine doppelte Buchhaltung geführt werden: sie sind in diesem Bereich nicht abgestimmt. Aufgrund der langen Nutzungsdauer hallen zudem bei den vier Sparten noch Effekte aus der Zeit vor Einführung von HRM2 nach (z.B. degressive Abschreibungen, Sonderabschreibungen). Für die AG zentral ist eine Rechnungslegung, die objektiv und transparent die betriebswirtschaftliche Situation aufzeigt. Dies ist im Fall von HRM2 in der Gemeinde aktuell nicht der Fall.
HP Diethelm, IGfgGF	In Fällanden ändert sich an der rechtlichen Situation für den Einkauf von Energie und notwendigen Investitionsgütern bei einer «gemeindeeigenen» AG nichts Wesentliches. Aufgrund der Versorgungspflicht der Gemeinde stellen diese Ausgaben gebundene Ausgaben dar und können bereits heute von der Werkkommission in Abstimmung mit dem Gemeinderat getätigt werden. Neuinvestitionen, welche deren Kompetenz überschreiten, sind der	Das ist nicht richtig. Durch die AG kann bei der Strombeschaffung schnell genug und flexibler auf veränderliche Marktbedingungen eingegangen werden. Diese Marktbedingungen ändern sich derzeit äusserst schnell, da sich die Stromproduktion in Europa in einem grossen Umbruch befindet.

	<p>Gemeindeversammlung vorzulegen. Pro Jahr sind jeweils vier Gemeindeversammlungen und vier Termine für Urnenabstimmungen geplant. Der Zeitverzug liegt in einem vertretbaren Rahmen. Es ist eine politische Frage, ob grosse Entscheidungen an einen «externen» Verwaltungsrat abgetreten werden oder ob die Stimmberechtigten diese in der eigenen Hand behalten wollen.</p> <p>Die «Bürgerliche Interessengemeinschaft für gesunde Gemeindefinanzen Fällanden IGfgGF» will dies in der «Hand der Stimmberechtigten» von Fällanden behalten, denn in einem «Konkursfall» müsste die «gemeindeeigene» AG wieder übernommen werden.</p>	<p>Investitionen sind nur dann gebundene Ausgaben, wenn sie von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurden, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn sachlich, finanziell und zeitlich kein Spielraum besteht.</p> <p>Finanzielle Kompetenz der Tiefbau und Werkkommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck. <p>Der Einkauf von Strom und Wasser bewegt sich jährlich im Millionen-Bereich.</p> <p>Das Einberufen einer Gemeindeversammlung nur für ein Geschäft der Werke ist wohl möglich, aber unrealistisch.</p> <p>«Grosse Entscheidungen»: das bedeutet in der Realität Investitionen. Diese können von der AG auf zwei Arten getätigt werden: wenn die Zeit knapp ist, wird sie das Geschäft am Finanzmarkt finanzieren. Da das aber etwas teurer ist als über die Gemeinde (leicht höhere Zinsen), wird die AG wenn immer möglich den Weg über die Gemeinde wählen, womit die die Stimmberechtigten das gleiche Mitbestimmungsrecht haben wie heute.</p>
--	--	---